

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Ausgabedatum: 01.06.2015

Überarbeitungsdatum: 13.05.2025 Version/ersetzte Version: 6.0/5.0

Seite 1 von 8

Druckdatum: 05.11.2025

Einweg-Pressstempel**ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**

- 1.1. Produktidentifikator
 Produktform: Gemisch
 Handelsname: Einweg-Pressstempel
 UFI: -
- 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird
 Relevante identifizierte Verwendung: Herstellung von Zahnersatz
- 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
 Hersteller / Lieferant: al dente Dentalprodukte GmbH
 Straße / Postfach: Borsigstr. 1
 Nat.-Kennz. / PLZ / Ort: D - 38644 Goslar
 Telefon: 0 53 21 / 80031
 Fax: 0 53 21 / 50881
 Email / Internet: info@aldente.de / www.aldente.de
 Auskunftgebender Bereich: al dente Dentalprodukte GmbH
- 1.4. Notrufnummer:
 al dente Dentalprodukte GmbH: +49 (0) 53 21 / 80031 (Mo-Fr 8:00-16:00)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- 2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemischs
 Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:
 STOT RE 1 H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition
- 2.2. Kennzeichnungselemente
 Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:
 Gefahrenpiktogramme (CLP): 
- Signalwort (CLP): Gefahr
 Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung: Quarz, Cristobalit
 Gefahrenhinweise (CLP):
 H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
 Sicherheitshinweise (CLP):
 P260 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
 P314 Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
 P501 Inhalt/Behälter gemäß den örtlichen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.
- 2.3. Sonstige Gefahren
 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
 PBT: Nicht anwendbar.
 vPvB: Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

- 3.1. Stoffe: Nicht zutreffend
- 3.2. Gemische
 Gefährliche Inhaltsstoffe:

(CAS-Nr.) 14808-60-7	Quarz (SiO ₂)	25 - 50 %
(EG-Nr.) 238-878-4	STOT RE 1, H372	

Einweg-Pressstempel

(CAS-Nr.) 14464-46-1 (EG-Nr.) 238-455-4	Cristobalit STOT RE 1, H372	25 - 50 %
(CAS-Nr.) 1309-48-4 (EG-Nr.) 215-171-9	Magnesiumoxid Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	5 - 10 %

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

- 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Allgemeine Hinweise: Bewusstlosen Menschen nichts eingeben. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztlichen Rat einholen.
- Nach Einatmen: Einatmen von Frischluft gewährleisten. Bei Atemstillstand künstlich beatmen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Nach Hautkontakt: Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Mit viel Wasser und Seife waschen.
- Nach Augenkontakt: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
- Nach Verschlucken: Mund ausspülen. Vorsorglich Wasser trinken. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen: Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
- 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung: Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- 5.1. Löschmittel
- Geeignete Löschmittel: Löschmittel auf die Umgebung abstimmen. Löschpulver. Kohlendioxid. Wasser im Sprühstrahl. Bei einem Großbrand: Schaum.
- Ungeeignete Löschmittel: Keinen festen Wasserstrahl benutzen.
- 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung: Löschanweisungen:
- Zur Kühlung exponierter Behälter Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.
- Schutz bei der Brandbekämpfung: Brandbereich nicht ohne ausreichendes Schutzgerät einschließlich Atemschutzgerät betreten.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren: Für ausreichende Lüftung sorgen. Staubbildung vermeiden. Bei Einwirkung von Dämpfen/Staub/Aerosol Atemschutz verwenden. Unnötige Personen entfernen.
- 6.2. Umweltschutzmaßnahmen: Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/ Grundwasser gelangen lassen. Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Ausgabedatum: 01.06.2015

Überarbeitungsdatum: 13.05.2025 Version/ersetzte Version: 6.0/5.0

Seite 3 von 8

Druckdatum: 05.11.2025

Einweg-Pressstempel

- 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung: Mechanisch aufnehmen. In geeigneten Behältern der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen. In gut verschließbaren Behältern der Entsorgung zuführen.
- 6.4. Verweis auf andere Abschnitte: Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7. Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

- 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung: Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz/Verarbeitungsmaschinen sorgen. Staubbildung vermeiden. Staub nicht einatmen. Abluft nur über geeignete Abscheider ins Freie führen.
- Hygienemaßnahmen: Bei Handhabung der Produkte eine gute Industriehygiene und angemessene Sicherheitsmaßnahmen einhalten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vorm Essen, Trinken, Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere entblößte Stellen mit milder Seife und Wasser waschen. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.
- 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
Lagerbedingungen: In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.
Lagerklasse: LGK 6.1 D – Nicht brennbare, akut toxische Kat. 3/giftige oder chronisch wirkende Gefahrstoffe
- 7.3. Spezifische Endanwendungen: Herstellung von Zahnersatz

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

- 8.1. Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:		
1309-48-4 Magnesiumoxid		
Deutschland	Lokale Bezeichnung	Allgemeiner Staubgrenzwert
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m ³)	1,25 A mg/m ³ 10 E mg/m ³
Deutschland	Anmerkung (TRGS900)	2(II); AGS, DFG, Y
Österreich	Lokale Bezeichnung	Magnesiumoxid
Österreich	MAK TMW (mg/m ³)	10 mg/m ³ (E) 5 mg/m ³ (A)
Österreich	MAK KZW (mg/m ³)	20 mg/m ³ (E) 10 mg/m ³ (A)
14808-60-7 Quarz (SiO ₂) / 14464-46-1 Cristobalit (SiO ₂)		
Deutschland	Lokale Bezeichnung	Kieselsäuren, amorphe
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m ³)	1 E mg/m ³
Deutschland	Anmerkung (TRGS900)	AGS, 2, Y
Belgien	Lokale Bezeichnung	Siliciumdioxide (amorf): kiezelaarde (niet gecalcineerd)
Belgien	Grenzwert (mg/m ³)	10 mg/m ³ (inhaleerbare fractie) 3 mg/m ³ (inadembaare fractie)
Belgien	Lokale Bezeichnung	Siliciumdioxide (kristallijn): kwarts / cristobaliet (inadembaar stof)
Belgien	Grenzwert (mg/m ³)	0,05 mg/m ³ vanaf 1 september 2025 0,1 mg/m ³ tot 1 september 2025

Einweg-Pressstempel

Österreich	Lokale Bezeichnung	Quarzfeinstaub (alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid)
Österreich	MAK (mg/m ³)	0,05 mg/m ³ (A)

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition:

Geeignete technische
Steuerungseinrichtungen:

Für ausreichende Entlüftung ist zu sorgen, damit
Konzentrationen die geltenden Standardwerte nicht
überschreiten.

Persönliche Schutzausrüstung:

Handschutz:

Geeignete Schutzhandschuhe tragen.

Handschuhmaterial:

Nitrilkautschuk. Naturlatex. (> 0,4 mm).

Durchdringungszeit des

Die genaue Durchbruchzeit ist beim

Handschuhmaterials:

Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Augenschutz:

Schutzbrille oder Sicherheitsgläser.

Atemschutz:

Bei der Entstehung von Staub für ausreichende Belüftung

sorgen. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Atemschutzgerät mit Filter P1. Empfohlenes Filtergerät für

kurzzeitigen Einsatz: P2 (FFP 2 EN 149:2001) / P3 (FFP 3

EN 149:2001).

Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Begrenzung und Überwachung der

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Umweltexposition:

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:

Fest (Pulver)

Farbe:

Weißlich

Geruch:

Geruchlos

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:

Keine Daten verfügbar

Siedepunkt oder Siedebeginn und

Keine Daten verfügbar

Siedebereich:

Entzündbarkeit:

Keine Daten verfügbar

Untere und obere Explosionsgrenze:

Nicht anwendbar

Flammpunkt:

Nicht anwendbar

Zündtemperatur:

Nicht anwendbar

Zersetzungstemperatur:

Nicht anwendbar

pH-Wert:

Keine Daten verfügbar

Kinematische Viskosität:

Nicht anwendbar

Löslichkeit:

Keine Daten verfügbar

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

Nicht anwendbar

(log-Wert):

Dampfdruck:

Keine Daten verfügbar

Dichte und/oder relative Dichte:

Keine Daten verfügbar

Relative Dampfdichte:

Nicht anwendbar

Partikeleigenschaften:

Keine Daten verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Explosive Eigenschaft:

Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Oxidierende Eigenschaft:

Nein

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität:

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine
gefährlichen Reaktionen bekannt.

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Ausgabedatum: 01.06.2015

Überarbeitungsdatum: 13.05.2025 Version/ersetzte Version: 6.0/5.0

Seite 5 von 8

Druckdatum: 05.11.2025

Einweg-Pressstempel

10.2. Chemische Stabilität:	Stabil bei empfohlenen Lager- und Anwendungsbedingungen gemäß Abschnitt 7. Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.
10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:	Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung.
10.4. Zu vermeidende Bedingungen:	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
10.5. Unverträgliche Materialien:	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte:	Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
Akute Toxizität:	Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:	Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Schwere Augenschädigung/-reizung:	Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:	Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Keimzellmutagenität:	Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Karzinogenität:	Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Reproduktionstoxizität:	Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:	Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
Aspirationsgefahr:	Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
11.2. Angaben über sonstige Gefahren	
Endokrine Disruption mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit:	Das Gemisch weist keine endokrin disruptiven Eigenschaften auf.
Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität	
Aquatische Toxizität:	Nicht eingestuft
12.2. Persistenz und Abbaubarkeit:	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
12.3. Bioakkumulationspotenzial:	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
12.4. Mobilität im Boden:	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:	
PBT:	Nicht anwendbar.
vPvB:	Nicht anwendbar.

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Ausgabedatum: 01.06.2015

Überarbeitungsdatum: 13.05.2025 Version/ersetzte Version: 6.0/5.0

Seite 6 von 8

Druckdatum: 05.11.2025

Einweg-Pressstempel

- 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften: Das Gemisch weist keine endokrin disruptiven Eigenschaften auf.
- 12.7. Andere schädliche Wirkungen: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Nicht im Hausmüll entsorgen.

Europäischer Abfallkatalog	
18 00 00	Abfälle aus der human-medizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
18 01 00	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten

- Abfallschlüssel: Die EAK-Abfallschlüssel sind nicht produkt- sondern herkunftsbezogen. Der Hersteller kann daher für die Produkte, die in unterschiedlichen Branchen Anwendung finden, keinen Abfallschlüssel angeben. Die aufgeführten Schlüssel sind als Empfehlung für den Anwender zu verstehen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer
ADR, IMDG, IATA: Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften
- 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
ADR, IMDG, IATA: Nicht anwendbar
- 14.3. Transportgefahrenklassen
ADR, IMDG, IATA
Klasse: Nicht anwendbar
Gefahrzettel: Nicht anwendbar
- 14.4. Verpackungsgruppe
ADR, IMDG, IATA: Nicht anwendbar
- 14.5. Umweltgefahren:
Marine pollutant: Nein
Besondere Kennzeichnung: Keine zusätzlichen Informationen verfügbar
- 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: Nicht anwendbar
- 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten: Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
EU-Verordnungen:
Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff.
Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff.
Nationale Vorschriften:
Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkung für Jugendliche beachten. Beschäftigungsbeschränkung für werdende und stillende Mütter beachten.
Wassergefährdungsklasse: WGK 1 - schwach wassergefährdend

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Ausgabedatum: 01.06.2015

Überarbeitungsdatum: 13.05.2025 Version/ersetzte Version: 6.0/5.0

Seite 7 von 8

Druckdatum: 05.11.2025

Einweg-Pressstempel

Lagerklasse:

(Einstufung gemäß Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017)
LGK 6.1 D – Nicht brennbare, akut toxische Kat. 3/giftige oder chronisch wirkende Gefahrstoffe

Weitere Hinweise:

Nach der TRGS 906 zählt der Umgang mit alveolengängigen Stäuben, die kristallines Siliciumdioxid in Form von Quarz und Cristobalit enthalten, als krebserzeugende Tätigkeit.

Bei Unterschreitung der in Kap. 8 beschriebenen arbeitsplatzbezogenen Grenzwerte kann davon ausgegangen werden, dass keine erhöhte Gesundheitsgefährdung gegeben ist.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Alle Angaben beziehen sich auf die ordnungsgemäße Verwendung des Produktes. Das Produkt wird nur für die empfohlene Verwendung verkauft - andere Verwendungen könnten Gefahren verursachen, die nicht in diesem Sicherheitsdatenblatt behandelt werden. Ohne Rückfrage nicht für andere als vom Hersteller empfohlene Anwendungen verwenden.

Änderungen im Vergleich zu vorangegangenen Versionen:

Generelle Revision, Anpassung an die Verordnung (EU) 2020/878

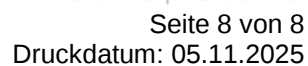
Relevante Gefahrenhinweise:

H372: Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.

Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
CLP: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
DMEL: Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung (Derived Minimal Effect Level)
DNEL: Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (Derived No-Effect Level)
EC50: Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50% der maximal möglichen Reaktion bewirkt (mittlere effektive Konzentration)
IATA: Internationale Luftverkehrs-Vereinigung (International Air Transport Association)
IMDG: Internationales Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter im Seeverkehr
LC50: Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration (mittlere letale Konzentration)
LD50: Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mittlere letale Dosis)
LOAEL: Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung (Lowest Observed Adverse Effect Level)
NOAEC/L: Konzentration/Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung (No Observed Adverse Effect Concentration/Level)
NOEC/L: Konzentration/Dosis ohne beobachtbare Wirkung (No Observed Effect Concentration/Level)
OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development)
PBT: Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch (Persistent, Bioaccumulative, Toxic)
PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (Predicted No-Effect Concentration)
REACH: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
SDB (SDS): Sicherheitsdatenblatt (Safety Data Sheet)
STP: Kläranlage (Sewage Treatment Plant)
UFI: Eindeutiger Rezepturidentifikator (Unique Formula Identifier)

Downloaded from ascelibrary.org by University of California, San Diego on 06/01/15. Copyright ASCE, all rights reserved.



Seite 8 von 8

Druckdatum: 05.11.2025

Einweg-Pressstempel

vPvB:	Sehr Persistent, Sehr Bioakkumulierbar (Very Persistent and Very Bioaccumulative)
STOT RE 1:	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 1